

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

**Landschaftsverband Rheinland, LVR-Kliniken, Johannisstraße 70, 41749 Viersen,
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Der Landschaftsverband Rheinland, LVR-Kliniken, stellte im April 2017, bei mir eingegangen am 20.04.2017, einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Feuerungsanlage gemäß Ziffer 1.2.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt gemäß Ziffer 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Hier: Errichtung und Betrieb von drei BHKW-Modulen, zwei Pufferspeichern bei gleichzeitigem Abbau eines bestehenden Warmwasserkessels auf dem Grundstück Johannisstraße 70, 41749 Viersen, Gemarkung Süchteln, Flur 51, Flurstück 19

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 29.03.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
In Vertretung
gez. Schabrich
Kreisdirektor